



**Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den
Bachelor-Studiengang Soziale Arbeit
vom 20.07.2011**

Gemäß §§ 34 und 36 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz - SächsHSG) vom 10. Dezember 2008 (SächsGVBl. S. 900), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 4. Oktober 2011 (SächsGVBl. S. 380, 391), erlässt die Hochschule Zittau/Görlitz diese Änderungssatzung.

**Artikel 1
Änderung der Prüfungsordnung**

Die Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang „Soziale Arbeit“ wird wie folgt geändert:

„§ 24 Besondere Zulassungsvoraussetzung, Gegenstand, Art und Umfang des Abschlussmoduls

(1) Der Prüfling ist zum Abschlussmodul zuzulassen, wenn er alle studienbegleitenden Module (Pflicht- und Wahlpflichtmodule) des 1. bis einschließlich des 5. Semesters laut Prüfungsplan erbracht hat, die Vorleistungen des 6. Semesters laut Prüfungsplan erfolgreich absolviert hat sowie die Belegarbeit des Moduls Nr. 15 am 1. Vorlesungstag des 7. Semesters laut Studienplan an der Hochschule eingereicht hat. Bei Vorliegen dieser Voraussetzungen stellt das Zentrale Prüfungsamt dem Prüfling einen Zulassungsnachweis aus.“

Die Absätze (2) und (3) des § 24 bleiben unverändert.

**Artikel 2
Änderung der Studienordnung**

keine

Artikel 3 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung an der Hochschule in Kraft. Sie gilt für Studierende des Studiengangs Soziale Arbeit ab Matrikel 2011.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates Sozialwissenschaften vom 18.01.2012 und der Genehmigung durch das Rektorat der Hochschule Zittau/Görlitz vom 01.02.2012.

Zittau/Görlitz am 01.02.2012

Der Rektor



Prof. Dr. phil. F. Albrecht